

Infoblatt für Arbeitssuchende

RULING: KÖNNEN SIE SICH IM VORAUSS ÜBER EINE ENTSCHEIDUNG DES ARBEITSAMTS ERKUNDIGEN?

Was versteht man unter Ruling?

Die Ruling-Prozedur erlaubt Ihnen, wenn Sie mit einer bestimmten Situation konfrontiert sind, sich vorab beim Geschäftsführenden Direktor des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Entscheidung zu informieren, die er im Moment, wo die Ereignisse eintreten, treffen wird. Insofern die Tatsachen sich ereignen, wie Sie diese in Ihrer Anfrage beschrieben haben und die Regelung zwischenzeitlich nicht abgeändert wurde, bindet die schriftliche und vorhergehende Antwort des Geschäftsführenden Direktors das Arbeitsamt für die weitere Bearbeitung Ihrer Akte. So können Sie dank vorheriger Kenntnis der Entscheidung, die vom Arbeitsamt getroffen wird, über Ihre Haltung entscheiden.

In welchen Fällen kann diese Prozedur angewandt werden?

Diese Prozedur kann angewandt werden, wenn Ihre Anfrage einen konkreten Sachverhalt betrifft, der noch nicht eingetreten ist und der der Beurteilungsbefugnis des Geschäftsführenden Direktors des Arbeitsamtes unterliegt.

Achtung: Die Höhe einer Sanktion, die im Falle von Übertretung der Regelung verhängt werden kann, ist in keinem Fall Gegenstand der Ruling-Prozedur.

Welche Formalitäten müssen Sie erfüllen?

Sie müssen eine schriftliche und vorausgehende Anfrage mit einer möglichst genauen und vollständigen Darstellung der konkreten Situation, mit der Sie konfrontiert sein werden, einreichen.

Benutzen Sie das Informationsblatt und das Antragsformular, das Ihrer Anfrage entspricht, um Ihre Rulinganfrage zu formulieren.

Gegebenenfalls fügen Sie zur Stützung Ihrer Anfrage zweckdienliche Beweistücke bei. Diese Anfrage kann ebenfalls von einer Person, die Sie dazu beauftragt haben (Anwalt, Gewerkschaftsvertreter, Eltern, ...), eingereicht werden.

Wenn Sie entschädigter Arbeitsloser sind, können Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten bei Ihrer Zahlstelle informieren.

Wozu verpflichtet sich das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft?

Soweit wie möglich wird Ihnen der Geschäftsführende Direktor des Arbeitsamtes schriftlich binnen sieben Werktagen nach Eingang Ihrer Anfrage antworten. Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, wird der Geschäftsführende Direktor auf jeden Fall dafür sorgen, Ihnen zu antworten, ehe die Ereignisse eintreten. Insofern die Tatsachen sich ereignen, so wie Sie diese in Ihrer Anfrage beschrieben haben und die Regelung zwischenzeitlich nicht abgeändert wurde, verpflichtet sich das Arbeitsamt, zukünftig Ihre Akte in Übereinstimmung mit der Antwort, die Ihnen schriftlich mitgeteilt wurde, zu bearbeiten.

Was müssen Sie nachher tun?

Nach dem Ereignis müssen Sie einen form- und fristgerechten Antrag einreichen, unter Beifügung einer Kopie der schriftlichen Antwort des Geschäftsführenden Direktors des Arbeitsamtes.

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen